

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 wird nach dem Wort „Waldschneisen“ ein Beistrich sowie das Wort „Rückewege“ angefügt.

2. In § 1a Abs. 5 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „zwischen der natürlichen Baumgrenze“ durch die Wortfolge „zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird vor dem Wort „Rodungsbewilligung“ das Wort „dauernde“ eingefügt.

5. In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Rodungsbewilligungen“ das Wort „dauernde“ eingefügt.

6. § 17a Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„(1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es – ausgenommen in Verfahren gemäß § 185 Abs. 6 – nicht,“

7. In § 19 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „§ 17 des Eisenbahngesetzes“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„im Fall des § 20 Abs. 1 hat die Behörde eine Ausfertigung der Agrarbehörde zu übermitteln.“

9. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „dienen,“ die Wortfolge „Wälder, die der direkten Abwehr von Gefahren dienen, die sich aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung ergeben“ eingefügt.

10. Nach § 31 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Wird nach Festsetzung der Entschädigung gemäß Abs. 7 ein Auftrag gemäß § 28 Abs. 4 erteilt, kann der Begünstigte die Neufestsetzung der Entschädigung beantragen.“

11. § 32a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder einer zur Wahrnehmung der mit den Wäldern nach Abs. 1 verbundenen öffentlichen Interessen zuständigen Behörde mit Zustimmung des Waldeigentümers mit Bescheid Ausnahmen von oder Beschränkungen der Geltung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nämlich betreffend

1. die Wiederbewaldung nach § 13,
2. die Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2,
3. die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes nach § 22,

4. Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung nach §§ 44 und 45 und

5. den Schutz hiebsunreifer Bestände nach § 80 Abs. 1,

anordnen, wenn öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen. Die Anordnung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die öffentlichen Interessen der Walderhaltung nicht beeinträchtigt werden.“

12. § 32a Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Bei Gefahr in Verzug für einen unter Abs. 1 fallenden Wald, für den keine Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 erteilt wurde, oder einen nicht unter Abs. 1 fallenden Wald, der an einen Wald im Sinne des Abs. 1 angrenzt, hat die Behörde auch auf Antrag des Eigentümers des gefährdeten nachbarlichen Waldes zu entscheiden.“

13. In § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „tierische und pflanzliche Schädlinge, wie Insekten, Mäuse, Pilze oder Viren“ durch die Wortfolge „tierische Schädlinge, wie insbesondere Insekten oder Mäuse, pflanzliche Schädlinge, Pilze oder Viren“ ersetzt.

14. In § 49 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 48 lit. e“ durch den Ausdruck „§ 48 Abs. 1 lit. e“ ersetzt.

15. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Waldeigentümer, auch unter Teilnahme von Nutzungsberechtigten gemäß § 32, können sich als Beteiligte zur gemeinsamen Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, zu einer Bringungsgenossenschaft (Genossenschaft) zusammenschließen.“

16. Nach § 69 Abs. 1 wird folgender § 69 Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und b kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.“

17. In § 69 Abs. 5 wird das Wort „Grundeigentümer“ jeweils durch das Wort „Waldeigentümer“ ersetzt.

18. § 70 lautet:

„(1) Die Satzung hat die Tätigkeit der Genossenschaft zu regeln. Sie ist von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Übereinkunft einstimmig, von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Beziehung der Minderheit mit der in § 69 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Mehrheit zu beschließen.

(2) Die Satzung hat insbesondere zu enthalten

1. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft, eine Aufzählung der zugehörigen Liegenschaften sowie eine Lageskizze der Bringungsanlage und der von ihr erschlossenen Flächen,

2. Bestimmungen über die Erhaltung der genossenschaftlichen Bringungsanlage und allenfalls über die Benützungskosten für Nichtmitglieder,

3. Bestimmungen über die Haftbarmachung für Schäden (Kautions),

4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Wertigkeit ihrer Stimmen,

5. Bestimmungen über die Organe, ihre Zusammensetzung, Wahl, Beschlussfassung, Funktionsdauer, den Wirkungsbereich und die Haftung für ihre Verbindlichkeiten, die Vertretung der Genossenschaft nach außen sowie die Auflösung der Genossenschaft,

6. den Maßstab und den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder gemäß § 72 Abs. 1.

(3) In der Satzung kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft vorgesehen werden.

(4) Die Satzung ist durch Bescheid von der Behörde zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Paragraphen oder den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht. Mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit.

(5) Satzungsänderungen bedürfen, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, in deren Eigentum sich mindestens zwei Dritteln der in die Genossenschaft einbezogenen Waldflächen befinden. Kommt auf diesem Wege kein Beschluss zustande, so sind – sofern die Satzung nicht anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung

anwesenden Mitglieder und deren Stimmanteile maßgeblich. Die genannten Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Behörde wirksam.

(6) Satzungen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/200x bestehenden Bringungsgenossenschaften sind – soweit erforderlich – bis spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten an diese anzupassen und der Behörde vorzulegen, auch wenn kein Änderungsbedarf von der Bringungsgenossenschaft festgestellt wurde. Die Satzungen sind von der Behörde gemäß § 70 Abs. 4 zu genehmigen. Andernfalls gilt die Genossenschaft als aufgelöst.“

19. Nach § 70 wird folgender § 70a samt Überschrift eingefügt:

„Organe“

§ 70a. (1) Genossenschaftsorgane sind jedenfalls die Mitgliederversammlung, der Obmann und dessen Stellvertreter. Übersteigt die Mitgliederzahl zehn, ist auch ein Vorstand einzurichten, der zumindest aus dem Obmann und seinem Stellvertreter besteht. Übersteigt die Mitgliederzahl zwanzig, so erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder für je angefangene zehn Mitglieder um ein weiteres Vorstandsmitglied.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle drei Jahre einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere
 - 1. die Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderungen,
 - 2. die Festlegung oder Änderung des Maßstabes und des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder,
 - 3. die Wahl des Obmanns, dessen Stellvertreters sowie gegebenenfalls weiterer Vorstandsmitglieder und
 - 4. die Überprüfung der Gebarung und Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem gemäß § 72 Abs. 1 festgelegten Kostenaufteilungsschlüssel.

(4) Für die Abstimmung bei Wahlen sowie für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt – vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen – die einfache Mehrheit der gesamten Stimmanteile. § 70 Abs. 1 und 5 bleiben unberührt. Das Ergebnis der Wahl von Organen ist der Behörde binnen vier Wochen mitzuteilen.

(5) Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, sind Umlaufbeschlüsse der Mitgliederversammlung außer in den Fällen von § 70 Abs. 1 und 5 zulässig.

- (6) Dem Obmann obliegt
 - 1. die Vorsitzführung bei Mitgliederversammlungen und gegebenenfalls bei Vorstandssitzungen,
 - 2. die Vertretung der Genossenschaft nach außen und
 - 3. die Geschäftsführung, sofern gemäß Abs. 1 kein Vorstand zu wählen ist.

Für die Dauer der Verhinderung des Obmanns tritt dessen Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.

(7) Ist gemäß Abs. 1 ein Vorstand zu wählen, so obliegt diesem die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt nach Köpfen. Für einen Vorstandsbeschluss ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig.

(8) Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane fünf Jahre. Endet die Funktionsdauer vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.“

20. In § 71 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“; Abs. 2 lautet:

„(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch die Aufnahme oder Einziehung etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.“

21. § 72 lautet:

„(1) Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind von den Mitgliedern nach einem Aufteilungsschlüssel zu tragen, der in der Satzung insbesondere nach Maßgabe

- 1. des Ausmaßes der erschlossenen Fläche,
- 2. des wirtschaftlichen Vorteils,
- 3. eingebrachter Bringungsanlagen und

4. besonderer Leistungen oder bestehender Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder gegenüber der Genossenschaft festzulegen ist.

(2) Im Falle einer örtlichen oder sachlichen Gliederung der Genossenschaft gemäß § 70 Abs. 3 kann für jeden Abschnitt ein gesonderter Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 1 festgelegt werden.

(3) Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels durch die Satzung ist dann nicht zulässig, wenn hiervon in einer Bringungsgenossenschaft mit Beitrittszwang die zum Beitritt gezwungene Minderheit gegenüber der Mehrheit schlechter gestellt würde.

(4) Haben sich die Verkehrsverhältnisse geändert und erscheint der Maßstab oder der Schlüssel für die Verteilung der Kosten auf die Mitglieder unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 70 Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach Abs. 1 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.“

22. § 73 lautet:

„(1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Behörde; diese hat auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle der Mitglieder zu entscheiden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Die Behörde ist in Ausübung der Aufsicht

1. berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen,
2. berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verpflichtung nach § 70a Abs. 2 erster Satz nicht nachgekommen wurde oder dies zur Beseitigung eines Missstandes erforderlich ist, wofür eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
3. verpflichtet, Beschlüsse oder Verfügungen der Genossenschaft, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beheben und zu veranlassen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

(3) Die Behörde hat für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Genossenschaften ein Register zu führen und nachstehende Daten evident zu halten:

1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft,
2. Name und Adresse der gewählten Organe sowie Angaben über deren Vertretungsbefugnis,
3. die Satzung sowie Satzungsänderungen und
4. die Bescheide der Behörde gemäß § 70 Abs. 1 und 5.

(4) Rückständige Genossenschaftsbeiträge sind von der Behörde auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG einzutreiben.

(5) Unterlässt es die Genossenschaft, die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte notwendigen Mittel rechtzeitig bereitzustellen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern durch Bescheid aufgetragen werden.

(6) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrag nicht nach, so kann die Behörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft durchführen.

(7) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 5 und 6 nicht ausreichen, um die gesetzmäßige oder satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Behörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn auf Kosten der Genossenschaft mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe betrauen.

(8) Die Auflösung einer Genossenschaft ist von der Behörde auszusprechen, wenn

- a) die Genossenschaft nach den Bestimmungen der Satzung die Auflösung beschließt oder
- b) an dem Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse kein forstwirtschaftliches Interesse besteht.

(9) Bei der Auflösung hat die Behörde die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen gemäß Abs. 5 wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(10) Eine Genossenschaft gilt als aufgelöst, wenn sie weniger als drei Mitglieder umfasst.“

23. In § 80 Abs. 6 lit. b wird nach dem Wort „Christbaumzucht“ die Wortfolge „oder dem Kurzumtrieb“ eingefügt.

24. In § 80 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „der Christbaumzucht“.

25. § 109 Abs. 6 Z 2 lit. b und c lauten:

- „b) im Falle der Berufe Förster oder Forstadjunkt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG,
- c) im Falle des Berufs Forstwirt eine Ausbildung im Sinne des Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG und“

26. Die §§ 129 und 130 samt Überschriften entfallen.

27. § 170 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verfahren gemäß § 185 Abs. 6.“

28. In § 172 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Forststraßen“ die Wortfolge „oder sonstige Wege im Wald“ eingefügt.

29. In § 172 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Rahmen der Ermittlung des periodischen Holzeinschlages sind die Behörden berechtigt, vom Waldeigentümer oder seinen Forstorganen die erforderlichen Auskünfte oder Nachweise zu verlangen.“

30. In § 174 Abs. 1 lit. b erhalten die Ziffern 34 und 35 die Ziffernbezeichnungen „35“ und „36“; Ziffer 34 lautet:

„34. die gemäß § 172 Abs. 2a erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Nachweise nicht erbringt;“

31. In § 174 Abs. 5 wird der Verweis „Abs. 4 lit. b“ durch den Verweis „Abs. 3 lit. b“ ersetzt.

32. § 181 samt Überschrift entfällt.

33. Im Anhang werden nach dem letzten Halbsatz ein Beistrich sowie die Wortfolge „soweit sie nicht bestandesbildend vorkommen.“ angefügt.